

Siegfried Aubel
Kurfürstenstr. 55
55118 Mainz
Tel. : 06131/8864291
mail: sigi.aubel@gmx.de

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 19.11.2014

Lärmschutz an Rheinallee und Seitensrassen

Das Umweltamt der Stadt Mainz kommt in seiner Stellungnahme zum Bauleitverfahren (N84) vom 07/11/2008 zu dem Ergebnis, daß es „außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ (...) zu einer Zunahme des Verkehrslärm“ kommt und, daß damit „die „Immissionsgrenzwert von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts weitgehend erhöht werden. Diese Werte können als ein Art enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze angesehen werden.“(S.2).Bereits heute werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (tags 60dB(A) u. nachts 45dB(A) überschritten.

Deshalb empfiehlt das Umweltamt der Stadt Mainz, daß die „Stadt Mainz als Bauträger und Plangeber im Sinne der Selbstbindung“ ebd. S.2) die entsprechenden Mittel für den notwendigen Lärmschutz bereitstellt. Zu dem gleichen Ergebnis kommt das im Auftrag der Stadtwerke Mainzerstellte schalltechnische Gutachten des Ingenieurs- und Beratungsbüro Kohnen. In der „Begründung „N84 und Ä25““ von 2014 werden auf S. 147 die „Gebäude mit Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach“ aufgelistet. Der Lärmschutz reduziert sich hierbei auf Lärmschutzfenster und sog. Prallschutzscheiben.

Frage:

Was ist vorgesehen an Lärmschutz für Gebäude (Tanusstr. 53, Rheinallee 55, 61, 63, 69 u. 75) mit Balkonen. Diese Gebäude sollen lt. Gutachten passiven Lärmschutz an den Fenstern erhalten.

Weiter sollen Lärmschutzmaßnahmen den Eignern der Gebäude in der Nahestr. und der Strasse „Am Zollhafen“ angeboten werden, da durch diese Strassen ein Teil des zukünftigen Verkehrs fließen wird.

Frage:

Was ist mit den Bewohnern der auf die Rheinallee mündenden Strassen (Ill-, Neckar-, Main-, Lahn- und Moselstr.)? Haben diese Anwohner keinen Anspruch auf Schuz ihrer Nachtruhe? Schon heute kann man hier nachts kaum bei gekippten Fenster schlafen! Macht etwa der Verkehrslärm unmittelbar an der jeweiligen Einmündung halt?

Daß diese Gebäude keinen Lärmschutz erhalten sollen ist um so verwunderlicher, da es an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Bebauung entlang der Gaßnerallee mehrfach heißt: „Die höchsten Pegel erreichen und überschreiten den Wert von 60dB(A) nach Din 18005 für Mischgebiete.(...)An diesen Gebäuden wird die Schwelle zur Gesundheitsgefahr erreicht“ (Begründung „N84 u. Ä25, 16.6.2.2, S. 151f)Es dürfen dort folglich keine schützenswerte Räume wie Schlaf-, Kinderzimmer errichtet werden.

Frage:

Gelten diese Festlegungen/Bestimmungen nur für hochwertige Wohnbebauungen wie im Zollhafen? Wenn nein, warum werden sie dann nicht außerhalb von N84 angewandt?

2 extreme Bsp.: Rheinallee 55 (lt. Gutachten passiver Lärmschutz an der Rheinalleefront) und Illstr. 19 (s. Foto)(kein Lärmschutz vorgesehen). Beide Gebäude sind nach 3 Seiten

zur Rheinallee offen, auf der jeweiligen Rückseite befinden sich Balkone) bekommen den Verkehrslärm von drei Seiten offen. Demnach dürften zumindest diese Gebäude nach Bebauung des Zollhafens nicht mehr als Wohnhäuser genutzt werden, oder?

Mainz, 30.10.14

S. Aubel

